

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP)**

vom 11. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2022)

zum Thema:

**Diplomaten mit der Lizenz zum Schießen**

und **Antwort** vom 25. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2022 )

Herrn Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13559  
vom 11. Oktober 2022  
über Diplomaten mit der Lizenz zum Schießen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele akkreditierte Diplomaten und Mitarbeiter von Botschaften und Vertretungen anderer Staaten dürfen in Berlin Schusswaffen führen oder sind berechtigt Schusswaffen zu besitzen? (Bitte tabellarisch nach Staat auflisten und ob kleiner Waffenschein, großer Waffenschein, Waffenbesitzkarte oder Jagdschein)
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage und/oder Verordnung ist Diplomaten und Mitarbeitern von Botschaften und Vertretungen anderer Staaten das Tragen und Führen von Waffen in Berlin erlaubt?
5. Wie viele Diplomaten und Mitarbeitende der Republik Türkei, der Russischen Föderation, der Islamischen Republik Iran, der Demokratischen Volksrepublik Korea, des Königreichs Saudi-Arabien und der Volksrepublik China haben eine Erlaubnis hierzulande Waffen zu führen und/oder zu besitzen?

Zu 1., 2. und 5.:

Rechtsgrundlage für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse ist § 10 in Verbindung mit §§ 4 ff. Waffengesetz (WaffG). Diplomatinen und Diplomaten und Mitarbeitenden von Botschaften und Vertretungen anderer Staaten kann insbesondere die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition (durch Waffenbesitzkarte) sowie zu deren Führen (durch Waffenschein) erteilt werden (§ 10 WaffG). Für Inhaberinnen und Inhaber eines Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes gelten gemäß § 13 Absatz 4 WaffG für den vorübergehenden Besitz von Langwaffen und für Jägerinnen und Jäger gemäß § 13 Absatz 6 WaffG für das Führen von Jagdwaffen Besonderheiten. Das Waffengesetz ist hingegen gemäß § 55 Absatz 3 WaffG unter den dort genannten Voraussetzungen dann nicht auf Bedienstete anderer Staaten anzuwenden,

die dienstlich mit Waffen oder Munition ausgestattet sind. Einer waffenrechtlichen Erlaubnis bedarf es daher in diesen Fällen nicht.

Dem Senat ist bereits aufgrund dieser Tatsache nicht bekannt, wie viele Diplomateninnen und Diplomaten sowie nicht-bevorrechtigte Mitarbeitende von Auslandsvertretungen anderer Staaten berechtigt sind, Waffen zu besitzen oder zu führen.

Das Auswärtige Amt hat bezüglich der in der Bundeszuständigkeit liegenden *diplomatischen* Vertretungen keine Auskünfte im Sinne der Fragestellung erteilt. Bezüglich *konsularischer* Vertretungen liegt die Zuständigkeit dagegen bei den Ländern, so dass der Senat diesbezüglich über eigene Erkenntnisse verfügt. Diese können allerdings nach der von Verfassung wegen gebotenen Abwägung widerstreitender Belange von Verfassungsrang aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses am Schutz der Sicherheit dieser Vertretungen nicht in einer zur Veröffentlichung als Abgeordnetenhaus-Drucksache bestimmten Antwort des Senats mitgeteilt werden. Daher wird Ihnen die Antwort gesondert als Verschlusssache - nur für den Dienstgebrauch übermittelt.

Darüber hinaus ist dem Senat bekannt, dass die Waffenbehörde Berlin zumindest in einem Fall einen Jagdschein erteilt hat. Die Zuordnung zu der Auslandsvertretung wird Ihnen ebenfalls gesondert als Verschlusssache - nur für den Dienstgebrauch übermittelt; dies ist zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der erlaubnisinhabenden Person geboten.

3. Wie viele waffenbehördliche Verstöße durch den genannten Personenkreis haben deutsche Behörden jeweils 2015 bis 2022 festgestellt? Wenn ja, um Vertreter welcher Staaten und welche Art von Delikten handelt es sich?

Zu 3.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele Diplomaten und Mitarbeitende jeweils der Republik Türkei, der Russischen Föderation, der Islamischen Republik Iran, der Demokratischen Volksrepublik Korea, des Königreichs Saudi-Arabien und der Volksrepublik China sind in Deutschland registriert - wie viele davon im Land Berlin?

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüberhinausgehende Informationen liegen dem Senat nicht vor. Das Auswärtige Amt hat mit Hinweis auf die der Bundeszuständigkeit unterliegenden diplomatischen Vertretungen keine Auskünfte erteilt.

6. Mit wie vielen Diplomaten und Mitarbeitenden der Republik Türkei, Russischen Föderation, Islamische Republik Iran, Demokratische Volksrepublik Korea, Königreich Saudi-Arabien und der Volksrepublik China hat es sicherheitsrelevante Vorfälle gegeben - um welche Delikte handelt es sich?

Zu 6.:

Abgesehen davon, was unter sicherheitsrelevanten Vorfällen zu verstehen ist, kann die Frage nicht beantwortet werden, da eine gesonderte statistische Erfassung von Ermittlungsverfahren, die gegen Diplomateninnen und Diplomaten und deren Mitarbeitende geführt werden, nicht erfolgt.

7. Wie vielen Diplomaten und Mitarbeitenden der Republik Türkei, der Russischen Föderation, der Islamischen Republik Iran, der Demokratischen Volksrepublik Korea, des Königreichs Saudi-Arabien und der Volksrepublik China sind auf Grund von sicherheitsrelevanten Vorfällen im Zeitraum 2015 bis 2022 zu „persona non grata“ erklärt worden?

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. In wie vielen sicherheitsrelevanten Vorfällen im Zeitraum 2015-2022 wurden Personen zur „persona non grata“ erklärt?

Zu 8.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

Berlin, den 25. Oktober 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport